

Stadtrat

Geht an: HB
Eing. - 2. Juli 2007
Sekretariat: ds



Auszug aus dem Protokoll vom 26. Juni 2007

Beschluss Nr. 2007-306

5.05.08

**Unterschutzstellung einer Blutbuche (NHG-Objekt Nr. 1087b) an der Ecke Sän-
tisstrasse / Bodanstrasse, Parzelle Nr. 1164**

Das Grundstück Sänthisstrasse 4a, Parzelle Nr. 1164, befindet sich im Besitz der Eigentümergeinschaft Bodanstrasse 10, vertreten durch Martino De Boni, Feldblumenstrasse 18, 8048 Zürich.

Für diese Parzelle wurde am 2. April 2007 das Baugesuch 2007-0077 für den Bau eines Mehrfamilienhauses eingegeben. Im Rahmen der Baugesuchsprüfung wurde festgestellt, dass sich gemäss Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen auf dem Grundstück eine als wertvoll eingestufte Rotbuche befindet.

Dem Bau des Mehrfamilienhauses an der Ecke Sänthisstrasse / Bodanstrasse fällt eine grössere Baumgruppe bestehend aus Birken, Eiben, Nussbäumen und weiteren Baumarten zum Opfer. Die im NHG-Richtplan bezeichnete Blutbuche wird durch den Bau nicht direkt beeinflusst.

Es besteht ein Schutzinteresse seitens der Stadt Kreuzlingen:

- Gemäss Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft, ist dieser Baum (Objekt Nr. 1087b) als wertvoll eingestuft.
- Das Alter des Baumes liegt aufgrund des Stammdurchmessers sowie des Erscheinungsbildes in der Grössenordnung von 90 bis 120 Jahren. Die Vitalität und das Entwicklungspotential des Baumes sind gut.
- Die Rotbuche ist aufgrund ihrer Erscheinungsform ein prägendes Element des Quartiers.
- Die gestalterische Wichtigkeit des Baumes wird mit der Realisierung der baulichen Veränderungen markant zunehmen, weil ein benachbartes Gehölz entfernt werden muss.
- Dieser Baum bietet Lebensraum für die einheimische Fauna und beeinflusst das Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.

Durch die Firma baumART, Weinfelden, wurde für die Rotbuche ein Gutachten erstellt. Darin kommt man zum Schluss, dass die Schutzwürdigkeit des Baumes gegeben ist.

Der Stadtrat erwägt

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Ob-

jekten zu sichern. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.

Die kantonale Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz führt in § 2 NHG (TG) beispielhaft erhaltenswerte Objekte auf. Unter Ziffer 1 und 2 der genannten Norm werden Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschafts- und Stadtbild prägen, sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken usw. erwähnt. Vorliegend steht eine Blutbuche zur Diskussion, welche gemäss dem eingeholten Fachgutachten ohne Zweifel schutzwürdig und damit erhaltenswert im Sinne der zitierten Bestimmungen ist.

Zusammenfassend ist für die Blutbuche der nötige Schutz zu erlassen.

Das Einverständnis der betroffenen Eigentümer wurde eingeholt.

Der Stadtrat beschliesst

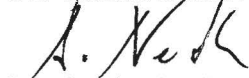
1. Die Blutbuche (NHG-Objekt Nr. 1087b) auf der Parzelle Nr. 1164 wird gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, unter Schutz gestellt. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 1164 hat die geschützte Blutbuche zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben des Baumes besteht eine Ersatzpflicht am selben Standort auf dem Grundstück.
3. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
4. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
5. **Mitteilung an**
 - Eigentümergemeinschaft Bodanstr. 10, Martino De Boni, Feldblumenstrasse 18, 8048 Zürich (eingeschrieben)
 - Erbgemeinschaft Wüthrich Fritz, c/o Stucki-Wüthrich Elisabeth, Rainackerweg 32, 3067 Boll (eingeschrieben)
 - Stockwerkeigentümergeinschaft Schulstrasse 3 + 3a, v.d. Goldinger Immobilien Treuhand AG, Hauptstrasse 14, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Stockwerkeigentümergeinschaft Säntisstrasse 6/8, v.d. Goldinger Immobilien Treuhand AG, Hauptstrasse 14, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)

- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (eingeschrieben)
- Thurgauer Vogelschutzvereinigung, z.Hd. Frau Ida Marbach, Unterdorfstrasse 14, 8355 Aadorf (eingeschrieben)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Stadtrat Michael Dörflinger
- Bauverwaltung
- Beat Fritsche, Ressort Umwelt

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen

Der Stadtammann



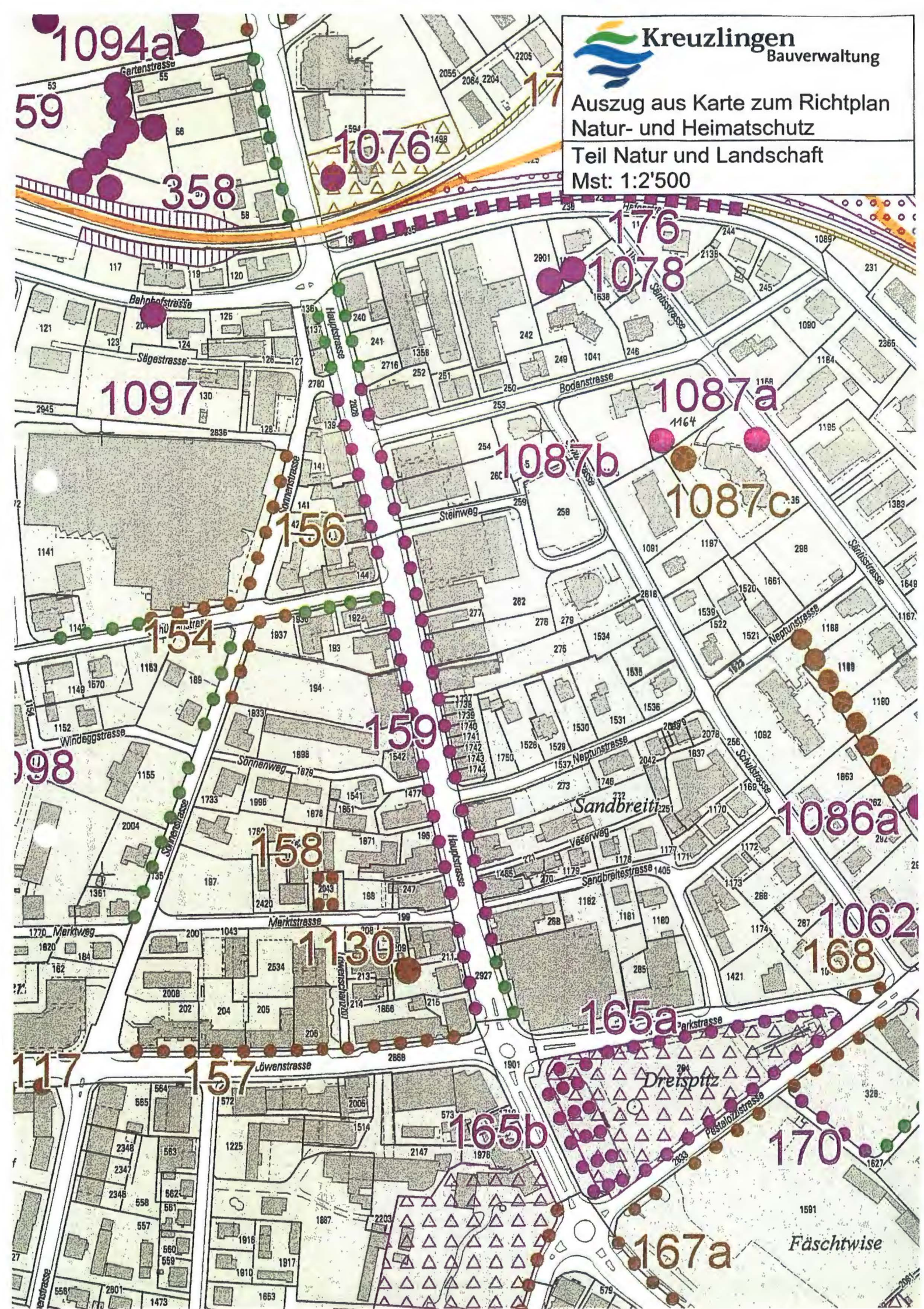
Der Stadtschreiber



Beilagen (für Bauverwaltung)

- Gutachten inkl. Foto, Ausschnitt NGH-Plan, je 3-fach

Auszug aus Karte zum Richtplan
Natur- und Heimatschutz
Teil Natur und Landschaft
Mst: 1:2'500



Übersicht

NHG-Objekt Nr. 1087b

Unterschutzstellungsverfügung, Gesuchsbeilage 1



BAUMBEURTEILUNG

Datum 21.05.2007

1 Baumdaten

Gutachten Nr. _____

Baum Nr.	<u>1087 ^b 18.07.13/eb</u>	Kunde	<u>Stadt Kreuzlingen</u>
Baumart	<u>Blutbuche</u>		<u>8280 Kreuzlingen</u>
Stammumfang	<u>335 cm</u>	Objekt	<u>Säntisstrasse 4b</u>
1m ü. Boden			
Höhe geschätzt	<u>2500 cm</u>	Ortsbezeichnung	<u>Garten Ostseite</u>

2 Standort

Bodenbeschaffenheit	<u>schwache Vegetation, waldartig, partielle Unterpflanzung</u>
Auffüllung / Abgrabung	<u>--</u>
Mängel	<u>--</u>
Stellung / Wert	<u>dominante Stellung mit grossem gestalterischem Wert</u>
Bemerkungen	<u>die gestalterische Wichtigkeit wird nach Realisierung der baulichen Veränderungen markant zunehmen</u>

3 Zustand

Visuelle Beurteilung:

• Stammfuss	<u>gut sichtbare Wurzelanläufe, regelmässige Anordnung</u>
• Stamm/Stämme	<u>Aufteilung in 4.50 m Höhen in mehrere Kronen bildende Stämmlinge</u>
• Hauptäste/Gabelungen	<u>teilweise ausladend, V-förmige Gabelungsbereiche</u>
• Kronenform	<u>arttypisch, breit oval</u>
• Jahrestrieb	<u>sehr gut</u>
• Blattgrösse	<u>normal</u>
• Belaubungsdichte	<u>sehr dicht, ausgeglichener Feinstanteil</u>
• Vitalität (VS 0-3)	<u>VS 1 – Degeneration, reduziertes Wachstum</u>
• Bemerkungen	<u>--</u>

Visuelle Beurteilung:

• Anfahrsschäden	<u>--</u>
• Wunden / Faulstellen	<u>--</u>
• Kappstellen / Höhlungen	<u>--</u>
• Pilzfruchtkörper	<u>--</u>
• Rindenriss / Holzriss	<u>im unteren Stammbereich - Wachstumsspannungen</u>
• Totäste, Stummel	<u>viele, im ganzen Kronenbereich verteilt</u>
• Krebs / Bohrende Insekten	<u>--</u>
• Harz-/ Gummi-/ Schleimfluss	<u>--</u>
• Bemerkungen	<u>--</u>

Analyse von Holzzustand und Wandstärke mittels Resistograph (s. Beilage)

- Messung 1
- Messung 2
- Messung 3
- Messung 4

Bemerkungen

Aufgrund des guten Baumzustandes sind keine eingehenden Untersuchungen mittels Resistograph notwendig

4 Zusammenfassung

sehr schöne Erscheinung, Teilelement der Quartier prägenden ‚Grünen Lunge‘ Kreuzlingens, wird an gestalterischer Bedeutung gewinnen

5 Schützenswert ☒

Nicht Schützenswert ☐

6 Empfehlung

Pflegerische Massnahmen wie Totholzentfernung und partielle Entlastung notwendig. Unbedingt Baumschutzzone während den Bauarbeiten einrichten.

7 Bild

Aufnahme von der Südostseite her

